

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 19/2010 vom 17.12.2010

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

18. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990 Seite 3
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001  
Aktenzeichen: 63 DH 02940/2010/71 Seite 3  
Aktenzeichen: 63 DH 02898/2010/71 Seite 4  
Aktenzeichen: 63 DH 03028/2010/71 Seite 4  
Aktenzeichen: 63 DH 03050/2010/71 Seite 5  
Aktenzeichen: 63 DH 03119/2010/71 Seite 5
- Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az.: 66.33.11-064 (2714) Seite 6
1. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO) Seite 6 - 7

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Gemeinde Stuhr

- Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum  
Bebauungsplan Nr. 23/202 „Ortseingang Brinkum I“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) Seite 7 - 8
- Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt  
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewebegebiet Schulstraße“  
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) Seite 9 - 10
- Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicher-  
heit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr Seite 10

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

---

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
**Gemeinde Asendorf**

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

Seite 11 - 12

**Samtgemeinde Kirchdorf**  
**Gemeinde Bahrenborstel**

Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Bahrenborstel als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)

Seite 12 - 15

**Samtgemeinde Siedenburg**

1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Seite 16

**Gemeinde Maasen**

1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 – Gemeinde Maasen  
Haushaltssatzung 2011 – Gemeinde Maasen

Seite 17 - 18

Seite 18 - 19

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Kirchenkreisamt Diepholz**

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen

Seite 19 - 21

## Landkreis Diepholz

### **18. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) des Landkreises Diepholz vom 17.12.1990**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 13. Dezember 2010 folgende 18. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührenordnung der Kreismusikschule (KMS) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 8 Abs 2, Satz 1 wird ergänzt und lautet wie folgt:

Abs 2, Satz 1:

Für den Fall, dass der Unterricht betriebsbedingt oder durch höhere Gewalt ausfällt und mehr als zwei Stunden jährlich in einem Fach ausgefallen sind, wird die Gebühr für die über zwei Stunden hinaus ausgefallenen Stunden grundsätzlich auf Antrag am Ende des Kalenderjahres erstattet.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Diepholz, den 13.12.2010  
gez. Stötzel  
(Landrat)

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.12.2010 - Aktenzeichen: 63 DH 02940/2010/71 -**

Frau Sigrid Spannhake hat die Errichtung eines Schweinemast- und Ferkelstalles mit 1824 Mast- und 912 Ferkelplätzen mit Abluftreinigungsanlage, Umnutzung BE 1 von Mastscheine auf 108 Sauen; Betrieb der Gesamtanlage mit 248 Sauen, 60 Kühe, 49 Rinder, 18 Kälber, 912 Ferkel und 1824 Mastschweinen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rehden	Rehden
Flur	39	39
Flurstück	52	40

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.12.2010**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 02898/2010/71 -**

Herr Hans-Jürgen Bolte hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 500 kW el-Leistung und 1.361 kW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Henstedt
Flur	14
Flurstück	1/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 09.12.2010**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03028/2010/71 -**

Westwind Entwicklungs GmbH & Co. KG - Herr Oliver Harmann - hat die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E82-E2 mit 2300 kW , einer Nabenhöhe von 108,38 m, Rotordurchmesser 82 m und einer Gesamthöhe von 149,38 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Eydelstedt	Wohlstreck	Wohlstreck
Flur	6	5	5
Flurstück	6/1	12/4	15/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.12.2010**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03050/2010/71 -**

Herr Karsten Evers hat die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage mit 1 824 Plätzen (BE 1), Errichtung Futtersilos, Güllebehälter, Desinfektionsplatz, Kadaverbehälter und Einfriedigung; Betrieb der Gesamtanlage mit 1 824 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Fahrenhorst
Flur	6
Flurstück	5/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.12.2010**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03119/2010/71 -**

Herr Tomas Hedemann hat die Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 500 el - Leistung und 1.162 kW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Ströhen
Flur	11
Flurstück	148/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz  
Az.: 66.33.11-064 (2714)**

Der Abwasserverband, Leester Straße 139, 28844 Weyhe, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Beseitigung von Gewässern III. Ordnung in mehreren Abschnitten der Gemarkung Groß Mackenstedt, Flur 10, Flurstücke 125/1, 52/10 und 337/132 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVP durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Seebode

**1. Änderung der Neufassung der Ordnung  
über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung  
im Gebiet des Landkreises Diepholz  
(Entgeltordnung - EO)**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 13.12.2010 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 2/2010, Seite 11.01.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird der Betrag „51,00“ durch den Betrag „49,80“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Ziffer 1 wird der Betrag „142,20“ durch den Betrag „135,00“ ersetzt.
  - cc) In Satz 2 Ziffer 2 wird der Betrag „194,40“ durch den Betrag „186,00“ ersetzt.
  - dd) In Satz 2 Ziffer 3 wird der Betrag „298,80“ durch den Betrag „288,00“ ersetzt.
  - ee) In Satz 2 Ziffer 4a) wird der Betrag „2.130,00“ durch den Betrag „2.076,00“ ersetzt.
  - ff) In Satz 2 Ziffer 4b) wird der Betrag „1.146,00“ durch den Betrag „1.116,00“ ersetzt.
  - gg) In Satz 2 Ziffer 4c) wird der Betrag „618,00“ durch den Betrag „600,00“ ersetzt.
  - hh) In Satz 2 Ziffer 5a) wird der Betrag „3.150,00“ durch den Betrag „3.064,00“ ersetzt.
  - ii) In Satz 2 Ziffer 5b) wird der Betrag „1.698,00“ durch den Betrag „1.652,00“ ersetzt.
  - jj) In Satz 2 Ziffer 5c) wird der Betrag „930,00“ durch den Betrag „904,00“ ersetzt.
  - kk) In Satz 4 wird am Ende des Satzes der Betrag „90,00“ durch den Betrag „84,00“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird den Betrag „90,00 EUR“ durch den Betrag „84,00“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe b) Bauabfälle wird wie folgt geändert:
- aa) Bei Ziffer 6 werden nach dem Wort „Baustellenabfälle“ die Wörter „mit mineralischen Anteilen“ eingefügt.
  - bb) Bei Ziffer 7 wird nach dem Wort „Gasbetonsteine“ das Wort „(Ytong-Steine)“ eingesetzt.
  - cc) Bei Ziffer 8 wird nach dem Wort „Rigips“ das Wort „/Gibskarton“ eingesetzt.
  - dd) Die Ziffern 9,10, und 11 werden zu 12,13 und 14.
  - ee) Ziffer 9 wird wie folgt neu eingefügt:“ 9. Glas-/Steinwolle 200,00 EUR/t 42,00 EUR/cbm“.
  - ff) Ziffer 10 wird wie folgt neu eingefügt:“ 10. Dachpappe (teer- oder bitumenhaltige Bahnen) 253,00 EUR/t 150,00 EUR/cbm“.
  - gg) Ziffer 11 wird wie folgt neu eingefügt:“ 11. Brandabfall (verrußte oder nicht vollständig verbrannte Baustoffe ohne organische Abfälle, wie Mobiliar) 124,00 EUR/t 100,00 EUR/cbm“.
- b) Absatz 2 Buchstabe c) Restabfälle wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1 werden die Beträge „115,00 EUR/t 55,00 EUR/cbm“ ersetzt durch
    - „leicht 115,00 EUR/t 25,00 EUR/cbm
    - mittel 115,00 EUR/t 55,00 EUR/cbm
    - schwer 115,00 EUR/t 135,00 EUR/cbm“.
  - bb) In Ziffer 2 werden die Beträge „60,00 EUR/t 30,00 EUR/cbm“ ersetzt durch
    - „leicht 60,00 EUR/t 15,00 EUR/cbm
    - mittel 60,00 EUR/t 30,00 EUR/cbm
    - schwer 60,00 EUR/t 45,00 EUR/cbm
    - sehr schwer 60,00 EUR/t 70,00 EUR/cbm“.
- c) In Absatz 2 Buchstabe d) Sonstige Abfälle werden nach Ziffer 4 folgende Ziffern eingefügt:
- aa) „5. Strahlmittelrückstände (mit geringem Schadstoffgehalt) 100,00 EUR/t 120,00 EUR/cbm“
  - bb) „6. Strahlmittelrückstände (mit höherem Schadstoffgehalt; Analytik erforderlich) nach Einzelfallentscheidung“
  - cc) „7. Silo/Abdeckplanen aus der Landwirtschaft 115,00 EUR/t / 25,00 EUR/cbm“
  - dd) „8. Wickelfolien 200,00 EUR/t / 32,50 EUR/cbm“
  - ee) „9. Styropor (Berechnung ausschließl. nach Volumen) 40,00 EUR/cbm“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Diepholz, den 13.12.2010  
gez. Stötzel  
- Landrat -

## Gemeinde Stuhr

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum  
Bebauungsplan Nr. 23/202 „Ortseingang Brinkum I“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 08.12.2010 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der o.g. Plan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 09.12.2010  
Cord Bockhop  
Bürgermeister



**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt  
29. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Schulstraße“  
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 15.09.2010 den Feststellungsbeschluss über die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.12.2010 (Az.: 63 DH 02700/2010/82) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 08.12.2010  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

**Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die freie Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 12. Mai 2010 für das Gebiet der Gemeinde Stuhr die Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Stuhr erlassen:

**§ 1  
Änderungen**

In § 4 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Dünsener Bach – Steller Heide“ DH 72 (Teilfläche des Flurstückes 42/13 der Flur 13 der Gemarkung Groß Mackenstedt), die in der Örtlichkeit durch entsprechende Beschilderung und Markierung gekennzeichnet ist.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Stuhr, den 2. Dezember 2010  
Bockhop  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf**

### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 29.07.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Asendorf in der Fassung vom 22.04.2010 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 erhält folgende Fassung:**

a) Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07)

##### **nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:**

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € ( 125,00€ mtl.)
c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € ( 150,00€ mtl.)
d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	2.100,00 € ( 175,00 € mtl.)
e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.400,00 € ( 200,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € ( 12,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € ( 25,00 € mtl.)

Für das Mittagessen wird ein Betrag von 2,50 € erhoben.

b) Für den Besuch der Krippe werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07)

##### **nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:**

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.776,00 € (148,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	2.220,00 € ( 185,00€ mtl.)
c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	2.664,00 € ( 222,00€ mtl.)
d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich	3.108,00 € ( 259,00 € mtl.)
e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	3.552,00 € ( 296,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	222,00 € ( 18,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	444,00 € ( 37,00 € mtl.)

Für das Mittagessen wird ein Betrag von 2,50 € erhoben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Asendorf, den 29.07.2010  
Der Bürgermeister  
( Wolfgang Heere )

## **Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel**

### **Satzung zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Gemeinde Bahrenborstel als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Nds. GVBl. S. 104) vom 19.02.2010 sowie §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d. Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S. 472), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG vom 28. Oktober 2009, Nds. GVBl S. 366), hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzzwecke**

Zur Belebung, Gliederung und zum Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere, werden Bäume nach Maßgabe dieser Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Durch diese Satzung werden geschützt:
  - a) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 1,00 m, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter der Höhe von 100 cm ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Ausgenommen sind alle Bäume, die Bestandteil von Wald i.S. des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 sind, bzw. anderer Gesetze oder aufgrund von Bebauungsplänen unter Schutz gestellt sind.

#### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt in den, durch die Anlage zu dieser Satzung im Maßstab 1 : 10.000 beige-fügten Übersichtskarte, dargestellten Bereichen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung und Beeinträchtigung i.S. des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume. Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen i.S. dieser Vorschriften können insbesondere sein:
  - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton u.ä.),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenauftrag,
  - c) Lagern oder Abschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmitteln oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.

#### **§ 5 Freistellungen**

- (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:
  - a) Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
  - b) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,
  - c) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauf folgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
  - d) Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen.
- (2) Alle diese Maßnahmen müssen jedoch vor Durchführung der Gemeinde Bahrenborstel angezeigt werden.

#### **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder des Nachbarschaftsrechts verpflichtet sind, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können.
  - b) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen.
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
  - d) ein Baum der krank ist, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht zu erhalten ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
  - a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas,
  - b) ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung gewährt werden, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen würde, oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Erlaubnisverfahren**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde Bahrenborstel schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Kronenumfang und Stammumfang der Bäume, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, anzugeben.

Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme und Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (3) § 31 Baugesetzbuch (BauGB) bleibt unberührt, soweit Bäume aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

## **§ 8**

### **Baumschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie und anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Gehölzart und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

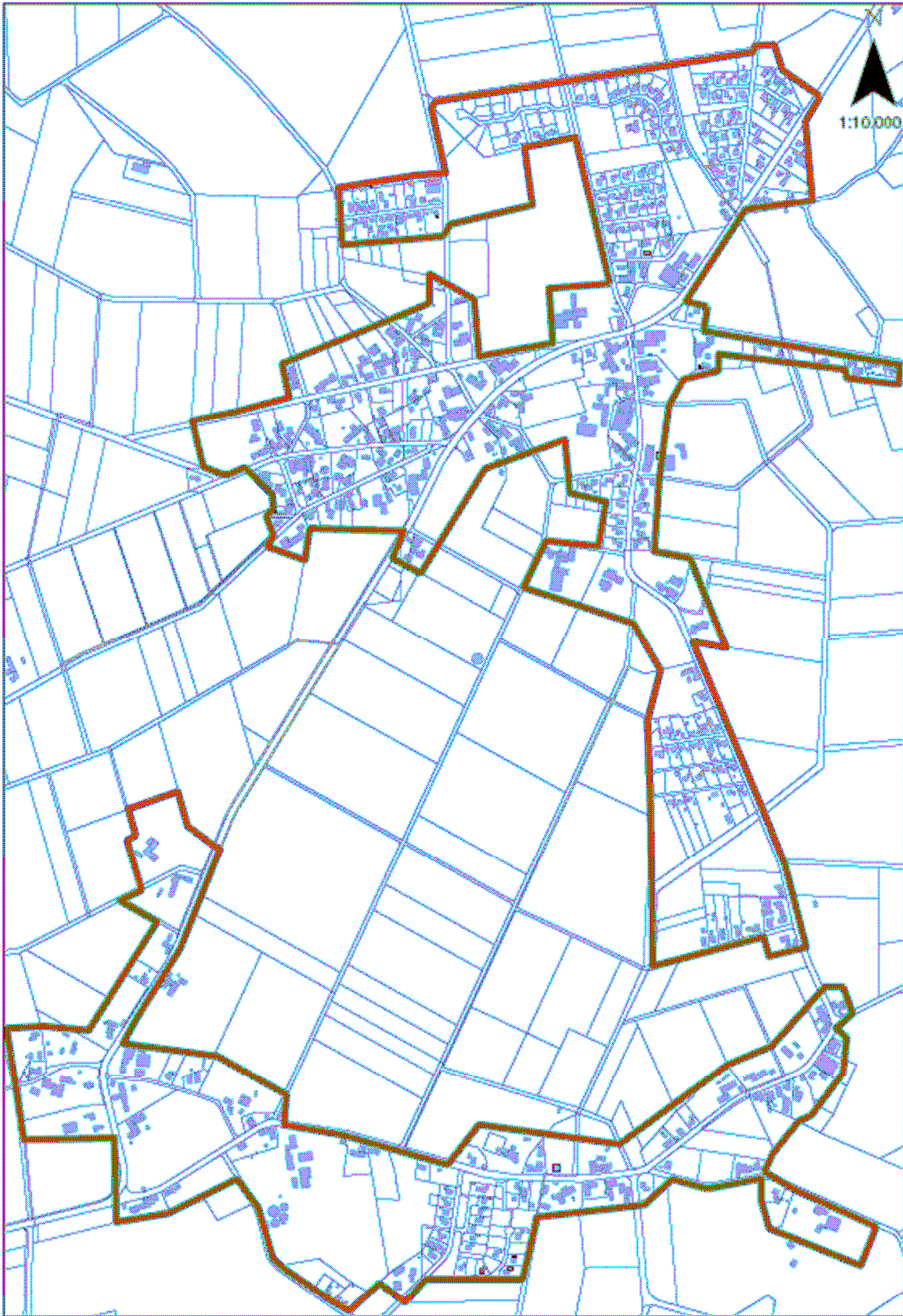
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 43 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume verändert, zerstört oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bahrenborstel, den 01.12.2010  
Gemeinde Bahrenborstel  
Der Bürgermeister  
(Albers)



## Samtgemeinde Siedenburg

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 Seite 366) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 Seite 191) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Siedenburg vom 27.08.2001 wird wie folgt gefasst:

#### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Siedenburg vom 27.08.2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00
16	Erschließungsbescheinigung nach § 69a NBauO	25,00

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 07.12.2010  
Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister



## Gemeinde Maasen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Maasen

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		§ 1 und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	vermindert um €		
	30.300	559.300	529.000
	30.300	559.300	529.000
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	181.900	229.400	411.300
	181.900	229.400	411.300

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird von bisher 0 Euro um 53.200 Euro erhöht und auf 53.200 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 93.200 EUR um 5.100 EUR verringert und damit auf 88.100 EUR neu festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Siedenburg, 17.11.2010

Tannhäuser  
Bürgermeister

Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.11.2010, Az.: FD 30-916-912, die genehmigungspflichtigen Teile der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2010 genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt mit seinen Anlagen gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 03.12.2010  
gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

### **Haushaltssatzung 2011 Gemeinde Maasen**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 16.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	296.400 €
und in der Ausgabe auf	296.400 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	21.200 €
und in der Ausgabe auf	21.200 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.400 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A	310 v.H.
b) für Grundstücke, Grundsteuer B	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Siedenburg, 17.11.2010  
Tannhäuser  
Bürgermeister

Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.12.2010, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2011 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 07.12.2010  
gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

## **Kirchenkreisamt Diepholz**

### **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen in 27249 Mellinghausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen für den Friedhof in Mellinghausen am 29. November 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-  
zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die  
Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Reihengrabstätte:**  
Für 30 Jahre : 150,00 €
2. **Wahlgrabstätte:**  
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 240,00 €
3. **Urnenreihengrabstätte:**  
Für 30 Jahre: 150,00 €
4. **Urnenwahlgrabstätte:**  
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 240,00 €
5. **Grabstätte im Urnenwahlgrabfeld:**  
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : 180,00 €
6. **Zusätzliche Bestattung einer Urne** in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte  
gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:  
eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
7. Für jedes Jahr des **Wiedererwerbs oder der Verlängerung** (gem. § 13 Absatz 2 FO) von Nut-  
zungsrechten nach den Ziffern 2, 4 oder 5 ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert  
wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2, 4 oder 5 zu entrichten.
8. **Reihengrabstätte im Grabgarten:**  
Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens  
und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: 1.500,00 €
9. **Urnenreihengrabstätte im Grabgarten:**  
Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens  
und Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal: 1.175,00 €
10. **Wahlgrabstätte im Grabgarten:**
  - a) Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und  
Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal - je Grabstelle - : 1.570,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 39,00 €
11. **Urnenwahlgrabstätte im Grabgarten:**
  - a) Für 30 Jahre einschließlich Pflege des Grabgartens und  
Gedenkstein am gemeinschaftlichen Grabmal - je Grabstelle - : 1.240,00 €
  - b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 28,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.  
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die  
gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

##### (für die Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasserstellen, Wasser)

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 6,80 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitrau-  
mes fällig.

#### III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, des Aussegnungsraumes und der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer  
je Bestattungsfall: 150,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Trauerfeier: 200,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Aussegnungsraumes  
je Bestattungsfall: 120,00 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem  
jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Juni 2007 außer Kraft.

Mellinghausen, den 29. November 2010  
Der Kirchenvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 13. Dezember 2010  
Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Unterschriften, Siegel

Die Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 20. Dezember 2010 bis 19. Januar 2011 bei der Samtgemeinde Siedenburg, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg, Zimmer 25, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen, Nr. 34, 27249 Mellinghausen, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mellinghausen.

Diepholz, den 14. Dezember 2010  
Kirchenkreisamt Diepholz  
In Vertretung  
van Veldhuizen